Aktenexemplar

KANZLEI QUICKBORN

KANZLEI QUICKBORN · Bahnhofstraße 11 · 25451 Quickborn

Verwaltungsgericht Frankfurt

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt

Rechtsanwalt
Thorsten Bölck

Bahnhofstraße 11
25451 Quickborn
Telefon: 04106 / 82388
Telefax: 04106 / 2619
E-Mail: post@kanzlei-quickborn.de
Internet: www.kanzlei-quickborn.de

Quickborn, 6.5. 2020

Aktenzeichen: 48/20
(bitte stets angeben)

zu dieser beA-Übermittlung gehören folgende Anhänge als pdf-Datei:
- Vollmacht v. 25.4.2020
- Besch. d. HR v. 1.2.2020
- Widerspruch v. 22.2.20
- WiB v. 16.4.2020

Klage

der [redacted] 60314 Frankfurt,
Klägerin (Kl.)
ProzBevollm: Rechtsanwalt Bölck

gegen

den Hessischen Rundfunk AdöR, vertreten durch den Intendanten, Bertramstr. 8, 60320 Frankfurt,
Beklagter (Bekl.)

mit folgendem Antrag:

> Der Bescheid vom 1.2.2020 in Gestalt des WiB vom 16.4.2020 wird aufgehoben, soweit er eine Festsetzung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 enthält.

Streitwert: 630 €

...

Begründung:

Unter der Angabe des Namens und der Adresse des Bekl. wurde mit Datum vom 1.2.2020 das an die Kl. adressierte Schriftstück mit folgender Überschrift erstellt: „Festsetzungsbescheid - Beitragsnummer [redacted]-".

Hierin heißt es in den ersten beiden Absätzen:

»Ihrer Pflicht zur Zahlung der rückständigen Rundfunkbeiträge sind Sie nicht oder nicht vollständig nachgekommen.

Für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 wird deshalb ein Betrag von 1.061,95 EUR, einschließlich Säumniszuschlag festgesetzt (Berechnung siehe Kontoauszug). «

Dieses Schriftstück ist als pdf-datei angehängt.

Hiergegen wurde m. Schr. v. 22.2.2020 Widerspruch eingelegt mit der Begründung, dass

- für die Jahre 2015 und 2016 keine Festsetzung erfolgen darf, weil Verjährung eingetreten ist
- das als Festsetzungsbescheid bezeichnete Schriftstück vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wurde -also ohne dass dem der Regelungswille eines in einer Behörde handelnden Menschen zugrunde liegt- , was gesetzlich nicht erlaubt ist, weil es hierfür keine gesetzl. Grdl. gibt.

Mit WiB v. 16.4.2020 gab der Bekl. dem Widerspruch im Hinblick auf die für die Jahre 2015 und 2016 erfolgte Festsetzung statt, weil Verjährung eingetreten ist. Auf die Rüge, dass der Besch. vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen wurde, ging der Bekl. nicht ein.

Bei dem als Festsetzungsbescheid bezeichneten Schriftstück handelt es sich nicht um einen VA i.S.v. § 35 S. 1 HVwVfG. Es handelt sich um einen Nicht-VA bzw. einen Schein-VA, der den bloßen Anschein eines VA erweckt.

Dieses Schriftstück ist das bloße in Textform gebrachte Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs eines Computers ohne dass es eine von einem Menschen durch einen Gedankenvorgang getroffene Regelung darstellt.

Nach § 35 S. 1 HVwVfG gilt: Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Es muss sich um die Maßnahme einer Behörde handeln. Das ist hier nicht der Fall.

Eine Maßnahme einer Behörde liegt nur dann vor, wenn ein menschliches Handeln existiert. Es muss also immer ein Mensch sein, der für die Behörde handelt und der aufgrund einer von ihm vorgenommenen gedanklichen Betätigung eine Regelung getroffen hat. In der Terminologie des VwR sind es die Organwalter, die für die Behörde handeln und zwar entweder die Leitungspersonen selber (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 35 Rz. 54) oder die Behördenbediensteten (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG § 35 Rz. 55).

Sowohl die Leitungspersonen als auch die Behördenbediensteten sind Menschen. Ein behördliches Handeln liegt denkgesetzlich nur dann vor, wenn es ein Mensch und nicht eine vollständig arbeitende automatische Einrichtung (ein Computer mit entspr. Programm) ist, der eine Regelung getroffen hat.

Dieses ergibt sich auch aus der historischen Auslegung des § 35 HVwVfG. Denn als dieses Gesetz erschaffen wurde, gab es noch keine Computer als behördliche Technik. In Bezug auf schriftliche VAe kannte der Gesetzgeber nur die Technik der Schreibmaschine. Dass es einmal in der Zukunft Computer mit einem entspr. Programm geben wird, in die ein Mensch Daten eingibt, mittels derer ein schriftl. VA ausgedruckt wird, war dem histor. Gesetzgeber nicht bekannt. Erst recht war es dem histor. Gesetzgeber nicht bekannt, das sich die IT einmal so weit entwickeln würde, dass -wie hier- ohne das Mitwirken eines Menschen allein aufgrund eines Computerprogramms automatisch VAe erstellt werden, sobald diejenigen Ereignisse (hier: Nichtzahlung) vorliegen, bei deren Vorliegen das Computerprogramm besagt, dass ein Bescheid erstellt werden soll. Diese Vorstellung des Gesetzgebers ist nach wie vor zu beachten, solange er es nicht gestattet, dass ohne das Mitwirken eines Menschen bei der zu treffenden Regelung allein aufgrund eines Computerprogramms VAe erstellt werden.

Ein VA ist dann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen, wenn eine techn. Einrichtung zum Einsatz kommt, die nach vorher festgesetzten Parametern autonom, d.h. ohne weiteres menschl. Einwirken funktioniert. Das ist hier der Fall. Bei der nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft „Beitragsservice" in Köln ist eine EDV-Anlage vorhanden, die aufgrund ihrer Programmierung immer dann, wenn ein dort im Datenbestand gespeicherter Wohnungsinhaber oder Betriebsstätteninhaber nicht zahlt, das Ausdrucken eines Bescheides veranlasst, ohne dass das Ausdrucken des Bescheides auf einer Entscheidung eines Amtsträgers beruht.

Das Bestehen dieser Praxis wurde bspw. von S-H LReg (federführend durch den MinPr) in der LT-DRs. 19/1796 v. 14.11.2019 auf S. 5 im dortigen Abs. 3 zugestanden (siehe die angehängte pdf-datei). Es wurde auch in der B-W LT-Drs. 16/7026 v. 9.10.2019, Seite 2, Nr. 1 der Antwort des StMin zugestanden (siehe die angehängte pdf-Datei).

Für einen VA-Erlass vollst. dch. autom. Einr. gibt es keine gesetzl. Grdl. Dieses ist auch den Verantwortlichen bekannt. Im Rahmen der Arbeitsgruppe „Rundfunkbeitrag" der Rundfunkreferenten der Länder fand am 21.2.2018 auf Einladung der Nds. StKzl in den Räumen des Nds. InnenMin eine Sitzung statt. In dieser Sitzung informierte der Justiziar des SWR (Dr. Eicher) die Teilnehmenden darüber, dass es bei den RdfAnstalten ein übliches Verfahren ist, dass Bescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden. Weil es für diese Vorgehensweise keine gesetzl. Grdl. gibt, bat Dr. Eicher darum, dass im RBStV hierfür eine gesetzl. Grdl. geschaffen werden soll. Herr Eicher wurde mit seinem Anliegen erhört, da laut dem 23. RÄndStV ein neuer § 10 a RBStV geschaffen werden soll, der es zukünftig erlauben soll, dass Bescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden. Die Schaffung eines neuen § 10 a RBStV besagt zugleich, dass es bisher keine gesetzl. Grdl. dafür gibt, dass Bescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden - denn sonst gäbe es keine Notwendigkeit für den neuen § 10 a RBStV. Aus dem Inhalt der Sitzung am 21.2.2018 ergibt sich also, dass die derzeitige Praxis des Erlasses von Bescheiden vollständig durch automatische Einrichtungen rechtswidrig ist, weil es hierfür keine gesetzl. Grdl. gibt.

Zwar besagt § 35 a HVwVfG „Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.", jedoch ist es bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht im RBStV durch Rechtsvorschrift zugelassen, dass VAe vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden dürfen. Nach geltender Rechtslage darf ein VA nur aufgrd. einer von einem Menschen getroffenen Entscheidung erlassen werden.

Während es bei einem mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassenen VA (vgl. § 37 (5) HVwVfG) immer noch eine von einem Menschen getroffene Entscheidung gibt, dass eine Regelung getroffen werden soll (wobei der Mensch sich des Computers bedient, um seinen Regelungswillen mittels des Computers in Textform zu bringen), gibt es bei einem vollständig

durch automatische Einrichtungen erlassenen VA überhaupt keine menschl. Entscheidung mehr. Das ist dem Wesen des § 35 S. 1 HVwVfG fremd.

ZU welchen Fehlern der alleinige Einsatz von Computerprogrammen führt, ohne dass dem eine von einem Menschen getroffene Entscheidung zugrunde liegt, hat der Bekl. in seinem WiB auf Seite im letzten Absatz eindrucksvoll geschildert: Bzgl. des streitgegenständl. Schreibens „Festsetzungsbescheid" gesteht er zu, dass

- „Beiträge für den Zeitraum Januar 2015 bis Dezember 2015 bereits mit Festsetzungsbescheid vom 27.11.2018 festgesetzt wurden"
- „Beiträge von Januar 2016 bis Dezember 2016 aufgrund der Verjährung nicht geltend gemacht werden".

Deutlicher als wie es hier erfolgt ist, kann die Offenbarung des rechtlichen Defizits von vollständig durch automatische Einrichtungen erlassenen -vermeintlichen- VAen nicht erfolgen. In völlig sinnloser Weise und fernab jeder Vernunft erfolgen rechtswidrige Doppelfestsetzungen (hier: doppelte Festsetzung für das Jahr 2015) und Festsetzungen für verjährte Zeiträume (hier: Festsetzung für den verjährten Zeitraum des Jahres 2016).

Aufgrund der zu Tage tretenden Rechtswidrigkeiten beim Erlass von VAen (die begrifflich nach § 35 S. 1 HVwVfG gar keine solchen sind) vollständig durch automatische Einrichtungen dürfen vollständig automatisch arbeitenden Einrichtungen nicht für den Erlass von VAen eingesetzt werden.

Denn die sich aus der vollständig automatisiert und ohne menschliches Mitwirken erfolgenden Erstellung der Schriftstücke „Festsetzungsbescheid" ergebenden Rechtswidrigkeiten haben nicht nur verw.rechtl. Konsequenzen (d.h. dass der „Festsetzungsbescheid" aufgehoben werden muss), sondern sie verursachen auch einen Vermögensschaden bei den Betroffenen in Gestalt von RA-Kosten für die Widerspruchseinlegung gg. ein Schriftstück namens „Festsetzungsbescheid".

Da der Bekl. in diesem Fall dem Widerspruch bzgl. der Festsetzungen für die Jahre 2015 und 2016 stattgegeben hat, hatte der Widerspruch insoweit Erfolg. Somit hat die Kl. im WiVf in Höhe eines GgstW von 420 € (24 Monate x 17,5 € pro Monat) Erfolg. Die RA-Vergütung bei einem GgstW i.H.v. 420 € beträgt insg. 83,53 €. Die Kl. hat die Vergütung an RA Bölck gezahlt. Jedoch hat der Bekl. der Kl. nicht in der Höhe ihres Obsiegens mit dem GgstW i.H.v. 420 € die hierauf entfallenden RA-Kosten i.H.v. 83,53 € ersetzt, obwohl im Widerspruch in Nr. 3 beantragt wurde, der Wf'in und jetzigen Kl. nach § 80 (1) S. 1 HVwVfG die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen zu erstatten, da die Zuziehung eines RA nach § 80 (2) HVwVfG erforderlich war, um die Rechtmäßigkeit des Bescheides zu prüfen und den Widerspruch rechtlich zutreffend zu begründen.

Anhand dieses Falles ist ersichtlich, dass die vollständig automatisiert und ohne menschliches Mitwirken erfolgende Erstellung der Schriftstücke „Festsetzungsbescheid" zu einer Schädigung von Personen führt. Das ist ein unerträglicher Zustand.

Wenn ein Mensch die Entscheidung über die Vornahme einer Festsetzung getroffen hätte, hätte er selbstverständlich erkannt, dass er für das Jahr 2015 keine Doppelfestsetzung vornehmen darf und dass er für das Jahr 2016 wg. eingetretener Verjährung keine Festsetzung vornehmen darf. Das bei der nichtrechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft „Beitragsservice" in Köln verwendete Computerprogramm ist technisch gar nicht in der Lage, zu „erkennen", dass es eine rechtswidrige Doppelfestsetzung und eine rechtswidrige Festsetzung trotz eingetretener Verjährung vornimmt, da Computerprogramme bekanntlich nicht „denken" können in dem Sinne, dass eine rechtliche Beurteilung erfolgen muss, ob dasjenige, was als Festsetzungsbescheid in Textform erzeugt werden soll, rechtlich zulässig (weil nicht doppelt festgesetzt und nicht verjährt) oder nicht rechtlich zulässig (weil doppelt festgesetzt und verjährt) ist.

Eine solche rechtliche Beurteilung kann ein Computerprogramm nicht vornehmen, weil eine rechtliche Beurteilung eine Vorgang ist, der nur von einem Menschen vorgenommen werden kann.

Der Bekl. hat den Menschen als Entscheidungsträger für die von ihm ausgeübte hoheitliche Gewalt quasi ausgeschaltet und durch ein fehlerhaft arbeitendes Computerprogramm ersetzt, das evident rechtswidrige Schriftstück namens „Festsetzungsbescheid" erzeugt. Den den Betroffenen hierdurch entstandenen Schaden in Gestalt von RA-Kosten ersetzt der Bekl. nicht.

Die Rechtssache hat grds. Bedeutung, so dass die Kammer entscheiden muss. Denn losgelöst von diesem Einzelfall betrifft die hier zu klärende Rechtsfrage alle vom Bekl. erstellten Schriftstücke namens „Festsetzungsbescheid".

Für den Verhandlungstermin wird gebeten, diesen auf die Mittagszeit zu legen, da der ProzBevollm der Kl. eine entsprechend lange Reisezeit hat.

Rechtsanwalt Thorsten Bölck
gez. Bölck